

Der Dienst des Lektors/der Lektorin ist eine ehrenamtliche Aufgabe in der Gemeinde.

Lektoren/Lektorinnen ist die Leitung des Gottesdienstes übertragen, einschließlich der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes. Dabei halten sie sich an eine vorgegebene Lesepredigt.

Da es sich beim Lektorendienst um einen Dienst an der Gemeinde handelt, muss bereits vor der Teilnahme am Ausbildungskurs die Zustimmung des Kirchenvorstands gegeben sein.

Wer ist geeignet für diesen Dienst?

Gemeindeglieder,

die bei Ausbildungsbeginn mindestens 18 und höchstens 69 Jahre alt sind,

die gerne den traditionellen Gottesdienst am Sonntagmorgen feiern und mehr darüber erfahren möchten,

die sich gerne mit biblischen Texten beschäftigen und das Evangelium weitergeben möchten.

Inhalte der Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus zwei Modulen.

Sie umfasst acht Wochenendseminare (jeweils Freitagabend bis Sonntagmittag) oder

vier Blockseminare

(jeweils Donnerstagmittag bis Sonntagmittag).

Die Ausbildung endet mit einem Kolloquium beim zuständigen Regionalbischof bzw. der zuständigen Regionalbischofin.

Praxisbegleitung

Zur Ausbildung gehört eine Praxisbegleitung vor Ort – in der Regel durch den Gemeindepfarrer/ die Gemeindepfarrerin.

Ausbildungsinhalte können hier noch einmal besprochen und vertieft werden.

Während des gottesdienstlichen Ausbildungs- teils gestaltet der künftige Lektor bzw. die künftige Lektorin einzelne Stücke im Gemeindegottesdienst und erhält Rückmeldung durch den Praxisbegleiter bzw. die Praxisbegleiterin.

Modul I

Biblisch-theologischer Grundkurs

Gemeinde/Kirche/Amt
Schriftverständnis

Das Alte Testament

Das Neue Testament

Bekenntnis / Kirchenjahr

Modul II

Grundkurs Gottesdienst

Liturgie: Lesung/Gruß/Singen

Umgang mit der Lesepredigt:
Predigtauftritt 1

Liturgie: Segen/Gebet/Singen

Umgang mit der Lesepredigt:
Predigtauftritt 2

Kosten

Die Kosten der Lektorenausbildung einschließlich Arbeitsmaterial (Agende, Ringbuch) trägt die Landeskirche.

Die Kirchengemeinde beteiligt sich derzeit mit einem Betrag von 300,- €.

Die Kirchengemeinde bzw. das Dekanat erstatten dem Gemeindeglied die Fahrtkosten (vgl. Ehrenamtsgesetz § 8).